

# Update

## **Bild- und Äußerungsrecht 2021**

---

Prof. Dr. Nadine Klass, LL.M. (Wellington)  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Recht des Geistigen  
Eigentums und Medienrecht sowie Zivilverfahrensrecht  
Universität Mannheim

# **Bildberichterstattung**

## RaeB - Die Systematik der §§ 22 ff. KUG

---

- 1. Stufe: Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden (Schutz der Person).
- 2. Stufe: Ausnahmen (bestimmte Bilder können auch ohne Einwilligung verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden).
- 3. Stufe: Berechtigte Interessen der abgebildeten Person (nach dem Tode deren Angehöriger) dürfen nicht verletzt werden.

# **Bildnis der Zeitgeschichte**

## Abgestuftes Schutzkonzept der §§ 22, 23 ff. KUG

---

- **Begriff des Zeitgeschehens** ist nicht eng zu verstehen; umfasst nicht nur Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung, sondern ganz allgemein das **Geschehen der Zeit, also alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse.**
- Medien können nach ihren **eigenen publizistischen Kriterien** entscheiden, was sie des öffentlichen Interesses für wert halten und was nicht.
- Auch unterhaltende Beiträge über das Privat- und Alltagsleben prominenter Personen nehmen grundsätzlich an diesem Schutz teil; unabhängig von Eigenart oder Niveau des jeweiligen Beitrags oder des Presseerzeugnisses.
- Prominente haben **Leitbild- und Kontrastfunktionen.**

## Abgestuftes Schutzkonzept der §§ 22, 23 ff. KUG

---

- Im Rahmen einer zulässigen Berichterstattung steht es den Medien **grundsätzlich frei, Textberichte durch Bilder zu illustrieren.**
- Keine Bedürfnisprüfung, ob eine Bebilderung veranlasst war; **Bildaussagen nehmen am verfassungsrechtlichen Schutz des Berichts teil, dessen Bebilderung sie dienen.**
- **ABER:** Einbruch in die persönliche Sphäre des Abgebildeten wird durch den **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** begrenzt .
- Nicht alles, wofür sich Menschen aus Langeweile, Neugier und Sensationslust interessieren, rechtfertigt dessen visuelle Darstellung in der breiten Medienöffentlichkeit.
- Grenze ist unter Berücksichtigung der jeweiligen **UMSTÄNDE DES EINZELFALLS** zu entscheiden.

# Abgestuftes Schutzkonzept der §§ 22, 23 ff. KUG

---

- **ABWÄGUNG:** Erörtern die Medien im konkreten Fall eine **Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen?** Erfüllen sie den Informationsanspruch des Publikums und tragen sie zur Bildung der öffentlichen Meinung bei? Oder befriedigen sie lediglich die Neugier der Leser nach privaten Angelegenheiten prominenter Personen?
- **BEACHTEN:** „Je größer der Informationswert für die Öffentlichkeit ist, desto mehr muss das Schutzinteresse desjenigen, über den informiert wird, hinter den Informationsbelangen der Öffentlichkeit zurücktreten. Umgekehrt wiegt aber auch der Schutz der Persönlichkeit des Betroffenen umso schwerer, je geringer der Informationswert für die Allgemeinheit ist.“
- **GESAMTKONTEXT FÜR ABWÄGUNG RELEVANT!**

**Wortberichterstattung  
Unterschiedliche Maßstäbe  
für die Wort- und  
Bildberichterstattung!**



# Unterschiedliche Maßstäbe für die Wort- und Bildberichterstattung

---

- Die Bildberichterstattung **unterliegt anderen Maßstäben als die Wortberichterstattung**, da die schutzwürdigen Interessen bei der Wortberichterstattung erst durch eine Güterabwägung zu bestimmen sind.
- BGH ZUM-RD 2018, 537 sowie BGH, ZUM-RD 2020, 642 – Scheidungsverfahren; BGH, ZUM 2021, 439 – Urlaubslotto

**Aktuelle Entscheidungen  
im Bereich der  
Wort- und Bildberichterstattung**

**Musikvideo**

**Abbildung einer Polizistin im Dienst**

OLG Frankfurt, Urt. v. 19.5.2021,  
ZUM-RD 2021, 541

---

- **Anspruch auf Geldentschädigung** wegen **schwerwiegender Verletzung des APR** (Recht am eigenen Bild)
- **2000 Euro** = angemessen
- Für **Verbreitung von Bildern von Polizeibeamten im Einsatz** gelten im Prinzip die **gleichen Regeln wie für Privatpersonen.**
- Eingriff in § 22 I KUG
- Keine Einwilligung in die Filmaufnahme / Verbreitung
- **Keine Rechtfertigung** des Eingriffs nach § 23 I Nr. 1 KUG (Bildnis der Zeitgeschichte)

OLG Frankfurt, Urt. v. 19.5.2021,  
ZUM-RD 2021, 541

---

- „Die Klägerin ist [...] **nicht durch ihren Einsatz als Polizeibeamtin Teil eines zeitgeschichtlichen Ereignisses geworden**, mit der Folge, dass ihr Schutzinteresse nicht auf einem verbreiteten Musikvideo abgebildet zu werden, hinter die Informationsbelange der Öffentlichkeit zurücktreten würde.“
- Die **durch die Zeitlupeneinstellung besonders hervorgehobene Darstellung** der Klägerin „diente [...] nicht der Information der Öffentlichkeit im Rahmen der Kontrolle des staatlichen Machtmonopols, sondern war **allein von dem kommerziellen Verwertungswillen der Beklagten** bei Erstellung und Verbreitung des streitgegenständlichen Musikvideos **getragen**.“

OLG Frankfurt, Urt. v. 19.5.2021,  
ZUM-RD 2021, 541

---

- **§ 23 I Nr. 3 KUG (-)**, Polizeieinsatz bzw. eine Versammlung stand nicht im Mittelpunkt des Bildgeschehens

OLG Frankfurt, Urt. v. 19.5.2021,  
ZUM-RD 2021, 541

---

- Geldentschädigung i.H.v. 2000 Euro = angemessen und erforderlich.
- Voraussetzung für **Anspruch auf Geldentschädigung aus § 823 I BGB i.V.m. Art. 2 I, 1 I GG** = Vorliegen einer **schwerwiegenden Verletzung des APR**, bei der die Beeinträchtigung nach Art der Verletzung nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden kann
- Kriterien für die **Einzelfallbewertung**:
  - Ausmaß der Verbreitung der Veröffentlichung
  - Nachhaltigkeit und Fortdauer der Interessen- oder Rufschädigung des Verletzten
  - Anlass und Beweggrund des Handelnden

OLG Frankfurt, Urt. v. 19.5.2021,  
ZUM-RD 2021, 541

---

▪ **HIER**

- Ausmaß der Verbreitung der Veröffentlichung (über 150.000 Aufrufe auf Youtube)
- Beweggrund der Beklagten (ausschließlich kommerzielle Interessen)
- Zweck der Sozialprävention
- Mildernd zu berücksichtigen: Bildsequenz dauerte nur zwei Sekunden, keine ehrenrührige Darstellung



**Veröffentlichung eines im Rahmen  
einer internen Feier entstandenen  
Videos**

OLG Dresden, Urt. v. 8.6.2021,  
GRUR-RS 2021, 17355

---

- **Bestätigung eines Geldentschädigungsanspruchs bei Eingriff in die Sozialsphäre**
- Die Veröffentlichung von bei einer internen Polizei-Abschlussfeier erstellten Bildnissen, die die dargestellten Personen in einen erkennbar sexualisierten Kontext stellen, kann auch dann die Zuerkennung einer Geldentschädigung rechtfertigen, wenn das zugrundeliegende Ereignis zur Sozialsphäre gehört. (amtl. LS)

**Wort- und Bildberichterstattung über  
die Schwangerschaft einer  
Schauspielerin**

▪ **WORTBERICHTERSTATTUNG:**

- Gerücht über Schwangerschaft der Kl. ist **„allein ihrer Privatsphäre zuzuordnen“**
- Anheizen von Spekulationen über eine Schwangerschaft betrifft den **Kernbereich der Privatsphäre**
- **Mitteilungsbefugnis steht allein der Schwangeren zu, jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt**, „in dem die Schwangerschaft nach außen für jedermann zweifelsfrei erkennbar wird und dadurch eine soziale Dimension erlangt, die ein Heraustreten aus dem Kernbereich der Privatsphäre bewirkt.“

KG v. 16.9.2021 - 10 U 63/19

---

▪ **HIER:**

- Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung war Schwangerschaft nicht für jedermann zweifelsfrei erkennbar; bestand noch Geheimhaltungsinteresse
- Kein öffentliches Informationsinteresse
- Umstand, dass sich Berichterstattung auch mit der beruflichen Tätigkeit befasst = unerheblich; Informationen über Dreharbeiten und Schwangerschaft der Hauptdarstellerin gehören nicht untrennbar zusammen

KG v. 16.9.2021 - 10 U 63/19

---

- „Zwar ist der Beklagten zuzugeben, dass es sich bei den **Dreharbeiten in der Leipziger Innenstadt**, an denen die Klägerin als Hauptdarstellerin mitgewirkt hat, um ein **zeitgeschichtliches Ereignis** gehandelt hat, über das nach presserechtlichen Gesichtspunkten berichtet werden durfte. Unzulässig war hingegen, diesen statthaften Berichterstattungsanlass zum Gegenstand der Spekulation über eine Schwangerschaft, also über einen höchstpersönlichen Lebensbereich, zu machen bzw. die Berichterstattung darauf zu erweitern.“

▪ **BILDBERICHTERSTATTUNG**

- Bis zur Veröffentlichung des Fotos durch den Lebenspartner erfolgte die Bildberichterstattung ohne Einwilligung der Kl.
- Veröffentlichung nach §§ 22, 23 KUG unzulässig
  - Kein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte
  - „Die unzulässige Wortberichterstattung "infiziert" gleichermaßen die Bildberichterstattung, (...)“
  - Privatsphäre im Kernbereich betroffen – daher i.d.R. Vorrang

**Wort- und Bildberichterstattung über  
eine Trauerfeier  
AMOK-FLIEGER**



BGH, Urt. v. 10.11.2020 - VI ZR 62/17,  
ZUM 2021, 530

---

BILD

**WER ALLES ZUR BEERDIGUNG KAM UND WIE SICH VERWANDTE  
UND FREUNDE VON DEM AMOK-FLIEGER VERABSCHIEDETEN**

*Foto 1 vom geschmückten Grab mit Holzkreuz von vorne, mit kleinem  
Portraitfoto von L*

Die Blumen auf der Grabstätte sind noch frisch. Die Trauerschleifen tragen den letzten Gruß der Familie und der Freunde. Auf dem schlichten Holzkreuz steht nur der Vorname des Verstorbenen: ‚[Abkürzung des Namens]‘

ES IST DAS GRAB VON TODES-PILOT A. L. (†27)!

*Foto 2 vom blumengeschmückten Grab mit Holzkreuz von vorne, im  
Vordergrund drei Kranzschleifen: ‚Ich werde dich vermissen – Dein  
Bruder‘; ‚Du bleibst in unseren Herzen – In Liebe Mama u. Papa‘; ‚In  
liebvoller Erinnerung – Omi u. Opi‘.*

BGH, Urt. v. 10.11.2020 - VI ZR 62/17,  
ZUM 2021, 530

---

- **WORTBERICHTERSTATTUNG**
- Passagen beruhen „ausschließlich auf Wahrnehmungen, die typischerweise durch die Öffentlichkeit des Friedhofs ermöglicht werden und keine indiskrete Beobachtung im Einzelfall voraussetzen. Über die Trauerfeier, die Beisetzung oder die Trauergäste wird nicht inhaltlich berichtet.“
- ABER: „Auch diese wenigen Informationen lassen (...) einen **Blick des Lesers auf die Gefühle der Eltern und ihr Verhältnis zu ihrem Sohn** zu, soweit sie nämlich für die Trauergemeinde sichtbar gemacht wurden.“ = Beeinträchtigung des APR
- Keine Selbstöffnung; Friedhofszwang = keine Möglichkeit, die Bestattung vollständig geheim zuhalten

BGH, Urt. v. 10.11.2020 - VI ZR 62/17,  
ZUM 2021, 530

---

- **ABER: Keine Rechtswidrigkeit, da** Schutzinteresse der Kl. nicht das Recht der Bekl. auf freie Meinungsäußerung überwiegt.
- „Zwar handelt es sich bei den Kl. [...] trotz der spektakulären Umstände des Todes ihres Sohnes um in der Öffentlichkeit **unbekannte Privatpersonen**, die einen besonderen Schutz ihres Privatlebens beanspruchen können. Die Beeinträchtigung ihrer Privatsphäre ist jedoch **nicht so schwerwiegend**. Die berichteten Tatsachen sind durch ihre thematische Verbindung mit Tod und Trauer nicht an sich belanglos, sie lassen aber **keinen tieferen Einblick in die persönlichen Lebensumstände der Kl. zu.**“

BGH, Urt. v. 10.11.2020 - VI ZR 62/17,  
ZUM 2021, 530

---

- **Berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit**
- „Von allgemeinem Interesse ist im Hinblick auf den Vorwurf, den Tod von 149 Menschen verursacht zu haben, auch die Frage, wie nahe Angehörige mit dem Tod und dem etwaigen Suizid des Menschen umgehen, gegen den ein solcher Vorwurf erhoben wird. Dass die Eltern im Streitfall trotz des gravierenden Schuldvorwurfs eine Distanzierung zu ihrem verstorbenen Sohn zumindest in den sichtbar gewordenen Umständen der Bestattung nicht erkennen lassen, ist für sich genommen bereits eine Aussage zur Beziehung zu ihrem Sohn und **kann zu einer Diskussion von allgemeinem Interesse über das Verhältnis von Eltern zu Kindern in entsprechenden Ausnahmesituationen [...] beitragen.**“

# Ausblick: Wiederholungsgefahr

---

- An die **Widerlegung der Vermutung** einer Wiederholungsgefahr werden hohe Anforderungen gestellt; nicht ausreichend: Versprechen, die beanstandete Handlung in Zukunft zu unterlassen.
- Vermutung kann i.d.R. **nur dadurch ausgeräumt** werden, dass der **Unterlassungsanspruch anerkannt**, eine **strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung** (auch gegenüber einem Dritten) unterzeichnet wird, der Störer durch sein Verhalten die **Wiederholungsgefahr ausgeräumt** hat (freiwillige Veröffentlichung einer Richtigstellung; erneute Berichterstattung, aus der hervorgeht, dass sich die Behauptungen als falsch erwiesen haben), oder Eingriff durch eine **einmalige, nicht wiederholbare Sondersituation** veranlasst war (BGH ZUM 2018, 440, 442 – Seniorpartner).

- **ZUDEM: Nachträgliche Selbstöffnung durch Veröffentlichung einer Danksagung lässt Wiederholungsgefahr entfallen.**
  - „Veröffentlichung ist – ihre Rechtswidrigkeit unterstellt – durch diese Selbstöffnung rechtlich zulässig geworden.“
  - „Der Anzeige ist zu entnehmen, dass eine Trauerfeier [...] stattgefunden hat und es dort ein Grab mit Blumen gab. Mit der Botschaft an den Verstorbenen wird darüber hinaus nahezu wörtlich die Aufschrift auf der Kranzschleife preisgegeben. Damit haben die **Kl. alle Informationen, deren Verbreitung sie durch die Unterlassungsklage gegen eine erneute Wortberichterstattung verhindern wollten, selbst in die Öffentlichkeit gegeben.**“

## BGH, Urt. v. 10.11.2020 - VI ZR 62/17

---

### ▪ BILDVERÖFFENTLICHUNG

- **Anspruch auf Unterlassung** der Veröffentlichung und Verbreitung der Fotos entsprechend §§ 1004 I 2, 823 I BGB i.V.m. Art. 2 I GG, Art. 1 I GG
- „Die Fotos sind kontextgerecht, sie ergänzen und veranschaulichen den Wortbeitrag. [...] Wie der Text können sie gemeinsam mit diesem und den Bildunterschriften einen Beitrag zur Bildung der öffentlichen Meinung leisten.“
- **ABER:** Bilder sind geeignet „nicht nur die Aufmerksamkeit auf den Artikel zu lenken, sondern ein **darüberhinausgehendes, nicht selten der Befriedigung der Sensationsgier dienendes Interesse an einem Besuch der Grabstätte zu wecken**. Ein solcher den bekannten Phänomenen des Katastrophentourismus oder der „Gaffer-Schaulust“ vergleichbarer „Grabtourismus“ wird durch die Bilder weiter befördert.“

## BGH, Urt. v. 10.11.2020 - VI ZR 62/17

---

- „Privatheit und die berechtigte Erwartung, nicht zum Objekt von Schaulust und Sensationsgier in Momenten der Trauer beim Besuch des Grabes eines nahestehenden Verstorbenen zu werden, bestehen auch auf einem öffentlichen Friedhof und haben am **Schutz des Rechts auf Privatsphäre** teil.“
- „Der hinsichtlich einer Debatte von allgemeinem Interesse im Vergleich zum zulässigen Text **nicht sehr erhebliche Informationsmehrwert der Bilder** kann es **nicht rechtfertigen**, dass die Kl. der **Gefahr von Belästigungen beim Totengedenken am Grab ihres Sohnes** ausgesetzt werden oder aus **Furcht vor diesen von Besuchen am Grab, die notwendiger Teil der Trauerbewältigung sein können, abgeschreckt werden.**“



**Bebilderung eines Artikels mit  
symbolhaftem Prominentenfoto  
URLAUBSLOTTO**

BGH, Urt. v. 21.1.2021 – I ZR 207/19,  
ZUM 2021, 439

---

- **Leitsatz:** "Ein Foto, das eine prominente Person zeigt und von einem breiten Publikum als Symbolbild (hier: für eine Kreuzfahrt) angesehen wird, darf – selbst in einem redaktionellen Kontext – nicht schrankenlos zur Bebilderung eines Presseartikels (hier: über ein Gewinnspiel, dessen Hauptgewinn eine Kreuzfahrt ist) genutzt werden. Der Symbolcharakter des Fotos ist vielmehr in die nach §§ 22, 23 KUG vorzunehmende umfassende Abwägung der widerstreitenden Interessen einzustellen."

BGH, Urt. v. 21.1.2021 – I ZR 207/19,  
ZUM 2021, 439

---

- **Unterlassungsanspruch wegen der Verletzung des Rechts am eigenen Bild aus § 1004 I 2 BGB analog, § 823 I, II BGB i.V.m. §§ 22, 23 KUG**
- **DENN: Eingriff in den vermögensrechtlichen Zuweisungsgehalt des APR**
  - Ob und wie das eigene Bildnis für Werbezwecke zur Verfügung gestellt wird = wesentlicher Bestandteil des Persönlichkeitsrechts
  - Unbefugte kommerzielle Nutzung für Werbezwecke = grundsätzlich **ein Eingriff in den „vermögensrechtlichen Zuweisungsgehalt“ des Rechts am eigenen Bild**
  - Frage, ob ein Bild kommerziell genutzt wird – richtet sich nach d. Auffassung eines Durchschnittslesers

BGH, Urt. v. 21.1.2021 – I ZR 207/19,  
ZUM 2021, 439

---

- **Eingriff** i.d.R. (+), wenn die Verwendung der Abbildung den **Werbe- und Imagewert des Abgebildeten** ausnutzt
  - Bspw.: wenn die Person als „Vorspann für die Anpreisung eines Presseerzeugnisses vermarktet wird“
- Ausreichend zudem:
  - Vorliegen einer bloßen **Aufmerksamkeitswerbung** (Werbung soll Aufmerksamkeit auf beworbenes Produkt richten)
- **UND: §§ 22, 23 KUG** auch anwendbar, wenn das Bildnis den **Abgebildeten nur im Rahmen einer bekannten Rollendarstellung zeigt**

BGH, Urt. v. 21.1.2021 – I ZR 207/19,  
ZUM 2021, 439

---

- **Hier:**
  - Keine bloße Aufmerksamkeitswerbung; durch Abbildung und die dazugehörige Bildunterschrift findet vielmehr **Imagetransfer** statt.
  - Die Beklagte hat sich der Bekanntheit und Beliebtheit des abgebildeten Klägers zu Zwecken der Werbung für das „Urlaubslotto“ und damit auch für das Presseerzeugnis selbst zu eigen gemacht.
- Damit liegt ein **Eingriff in den vermögensrechtlichen Zuweisungsgehalt des APR** vor.

BGH, Urt. v. 21.1.2021 – I ZR 207/19,  
ZUM 2021, 439

---

- Keine Rechtfertigung nach §§ 22, 23 KUG
  - Keine Einwilligung des Klägers nach § 22 S.1 KUG
  - Bildnis der Zeitgeschichte i.S.d. § 23 I Nr. 1 KUG?
    - Begriff des Zeitgeschehens grds. weit zu verstehen; umfasst „ganz allgemein das Geschehen der Zeit, also alle Fragen von gesellschaftlichem Interesse“
    - ABER: Auf § 23 I Nr. 1 KUG kann sich nicht berufen, wer kein schutzwürdiges Informationsinteresse verfolgt, sondern die Verwertung des Bildes allein zur Befriedigung seiner Geschäftsinteressen benutzt.
    - Abwägung zwischen dem Interesse des Klägers am Schutz seiner Persönlichkeit und dem öffentlichen Informationsinteresse der Beklagten!

BGH, Urt. v. 21.1.2021 – I ZR 207/19,  
ZUM 2021, 439

---

- **Maßstäbe der Abwägung**
  - **Berücksichtigung der begleitenden Berichterstattung**
    - Berichterstattung über prominente Person? Oder wird lediglich Anlass für die Berichterstattung geschaffen?
  - **Intensität des Eingriffs**
    - Empfehlungscharakter? Imagetransfer? Oder bloße Aufmerksamkeitswerbung?
  - **Normenhierarchie**
    - Einfachgesetzlich geschützte vermögensrechtliche Bestandteile oder verfassungsrechtlich geschützte ideelle Bestandteile des APR betroffen?

BGH, Urt. v. 21.1.2021 – I ZR 207/19,  
ZUM 2021, 439

---

- Nicht beantwortet wurde das Verhältnis zur DS-GVO
- BGH: Könne offen bleiben, ob die Abwägung nach **Art. 6 I UAbs. 1 lit. f DSGVO zu erfolgen habe.**
  - **Zwar seien** Grundrechte der Europäischen Union zu berücksichtigen (Anwendungsvorrang des EU-Rechts im Bereich vollharmonisierten Rechts).
    - Achtung des Privat- und Familienlebens, Art. 7 GRCh
    - Schutz der personenbezogenen Daten, Art. 8 GRCh
    - Freiheit der Meinungsäußerung, Art. 11 GRCh
    - Unternehmerische Freiheit, Art. 16 GRCh
  - ABER: Nicht ersichtlich, dass die Abwägung nach Art. 6 I UAbs. 1 lit. f DSGVO zu einem anderen Ergebnis führt.



BGH, Urt. v. 21.1.2021 – I ZR 207/19,  
ZUM 2021, 439

---

▪ **ABWÄGUNG IM KONKRETEN FALL:**

- Keine klassische (Testimonial-)Werbung
- ABER: Veröffentlichung des Bildnisses hat nur **geringen Informationswert**; kein nennenswerter Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung
- Abbildung stammt aus der **Sozialsphäre** des Kl.; dieser wird lediglich in seiner positiv behafteten Serienrolle abgebildet (Abbildung als „Symbolbild für eine Kreuzfahrt im Sinne des Traumschiffes“)
- Bildnis kann dennoch nicht schrankenlos für die Bebilderung einer Kreuzfahrt genutzt werden; Symbolcharakter ist in Abwägung einzustellen
- Betroffen lediglich das einfach-rechtlich geschützte vermögensrechtliche AP
- Informationen bezüglich des Kl. und dessen Rolle sind der Bewerbung des „Urlaubslottos“ funktional untergeordnet.

BGH, Urt. v. 21.1.2021 – I ZR 207/19,  
ZUM 2021, 439

---

- FAZIT:
  - Insgesamt ist von einer kommerziellen Nutzung des Bildnisses auszugehen; schutzwürdigen Interessen des Klägers überwiegen
  - **Verwendung des Bildnisses daher unzulässig**
- Die erforderliche **Wiederholungsgefahr** ergibt sich bereits aus der rechtswidrigen Beeinträchtigung in der Vergangenheit (Vermutung der Wiederholungsgefahr)
- Daher: Unterlassungsanspruch wegen Verletzung des Rechts am eigenen Bild aus § 1004 I 2 BGB analog, § 823 I, II BGB i.V.m. §§ 22, 23 KUG besteht

BGH, Urt. v. 21.1.2021 – I ZR 207/19,  
ZUM 2021, 439

---

- Unterlassungsanspruch wegen Verletzung des **Rechts am eigenen Namen** aus § 1004 I 2 BGB analog, § 823 I, II BGB
- Nutzung des Namens für kommerzielle Nutzung begründet ebenfalls einen **Eingriff in die vermögensrechtlichen Bestandteile des Persönlichkeitsrechts**.
- Für die Rechtmäßigkeit des Eingriffs ist maßgeblich die Güterabwägung zwischen dem Persönlichkeitsrechts und dem schutzwürdigen Interesse der Medien (s.o.)
  - Die Namensnennung ist untrennbar mit der Bildberichterstattung verknüpft; Name wurde überwiegend zu kommerziellen Zwecken benutzt
  - “Die Interessenabwägung muss daher jeweils zu demselben Ergebnis führen.“

**Prominentenfotos als „Klickköder“  
(Clickbaiting)**

## OLG Köln ZUM-RD 2020, 596 – Clickbaiting mit Günther Jauch

---

- Fiktive Lizenzgebühr im Fall von „Clickbaiting“ (Bildnis von Günther Jauch) : **20.000 Euro**
- Kl. steht ein Anspruch aus § 812 I 1 2. Fall BGB sowie aus § 823 I BGB iVm Art. 1 I, 2 I GG bzw. § 823 II BGB i.V.m. §§ 22, 23 KUG zu.
- Unbefugte kommerzielle Nutzung eines Bildnisses einer Person = **Eingriff in den vermögensrechtlichen Zuweisungsgehalt des Rechts am eigenen Bild sowie des APR**
- Kein greifbarer Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung
- **Haltlose Spekulationen über eine mögliche Krebserkrankung an der Grenze zu einer bewussten Falschmeldung (äußerster Rand des Schutzbereichs des Art. 5 I GG)**
- Keine redaktionelle Verknüpfung

BGH, Urt. v. 21.1.2021 - I ZR 120/19,  
ZUM 2021, 448

---

- **Eingriff in den vermögensrechtlichen Zuweisungsgehalt seines Rechts am eigenen Bild durch Bildnisnutzung als „Clickbait“ („Klickköder“) ohne redaktionellen Bezug (+)**
- **§ 23 I Nr. 1 KUG – Abwägung: Interessen des Kl. sind höher zu gewichten**
  - Kl. ist eine prominente Person
  - Kein unvorteilhaftes Foto
  - Bereich seiner beruflichen Tätigkeit und damit seiner Sozialsphäre betroffen
  - Einfachrechtlich geschützte vermögensrechtliche Interessen
  - Verwendung des Bildnisses des Kl. hatte für sich genommen keinen Informationswert

BGH, Urt. v. 21.1.2021 - I ZR 120/19,  
ZUM 2021, 448

---

- Zwar redaktionelle Berichterstattung, die mit dem Facebook-Posting pressetypisch beworben wurde, **ABER: Kl. war von der redaktionellen Berichterstattung in dem verlinkten Artikel SELBST NICHT betroffen.**
- **ZUDEM:** Posting bezogen auf den Kl. bewegt sich an der **Grenze zu einer bewussten Falschmeldung; allenfalls äußerster Rand des Schutzbereichs des Art. 5 I 2 GG betroffen**
- **Unerheblich auch, dass kein kommerzieller Selbstzweck** (Werbeeinnahmen dienen im Onlinebereich der Finanzierung der journalistische Arbeit)

BGH, Urt. v. 21.1.2021 - I ZR 120/19,  
ZUM 2021, 448

---

- FAZIT: Nutzung seines Bildnisses **allein zum Zweck der Aufmerksamkeitswerbung**
- „Aus revisionsrechtlicher Sicht ist auch nicht zu beanstanden, dass das BerGer. den Wert der von der Bekl. an den Kl. zu zahlenden fiktiven **Lizenzgebühr mit 20.000 Euro bemessen** hat.“



**Tina Turner**  
**Bewerbung einer Tribute-Show mit**  
**Foto einer Doppelgängerin**

OLG Köln, Urt. v. 17.12.2020,  
ZUM-RD 2021, 293

---

- Bildnis i.S.d. § 22 S. 1 KUG:
- „Der Annahme [eines Bildnisses i.S.d. § 22 S. 1 KUG] steht hier nicht entgegen, dass auf den Plakaten unstreitig **nicht die Klägerin selbst, sondern die Hauptdarstellerin der Show, Frau C zu sehen** ist. Denn auch die **Abbildung eines Doppelgängers** der berühmten Person ist im Rahmen von § 22 KUG **als Bildnis dieser berühmten Person anzusehen, wenn der Eindruck erweckt wird, bei dem Doppelgänger handele es sich um die berühmte Person selbst.**“

OLG Köln, Urt. v. 17.12.2020,  
ZUM-RD 2021, 293

---

- **Höheres Interesse der Kunst, § 23 I Nr. 4 KUG:**
- **Tribute-Show**, deren Bewerbung die Plakate dienen, fällt in den **Schutzbereich der Kunstfreiheit** nach Art. 5 Abs. 3 GG; **Gleiches gilt für Plakate als Werbemittel für diese Veranstaltung**
- Art. 5 Abs. 3 GG: **Schutz des Werkbereichs UND Schutz des Wirkungsbereichs**
- **Keine Berufung auf § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG** wenn Verwertung von Bildnissen eines anderen nicht überwiegend künstlerische Zwecke verfolgt, sondern **im Hinblick auf Werbezwecke allein sein Geschäftsinteresse befriedigen soll**
- ABER: „Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.“

OLG Köln, Urt. v. 17.12.2020,  
ZUM-RD 2021, 293

---

- „Vielmehr sind die Klägerin, ihre Lieder und ihr Leben gerade Gegenstand der Show der Beklagten, so dass weder ein Imagetransfer noch eine Aufmerksamkeitswerbung im Hinblick auf ein "fremdes" Produkt vorliegt, sondern **vielmehr eine (zutreffende) Beschreibung des Inhalts der Show.**“

OLG Köln, Urt. v. 17.12.2020,  
ZUM-RD 2021, 293

---

- **Berechtigte Interessen, § 23 II KUG werden NICHT verletzt.**
  - **Kunstfreiheit der Bekl. hat Vorrang vor dem APR der Abgebildeten; lediglich Sozialsphäre betroffen**
  - **ZUDEM: keine unwahre Aussagen über den Inhalt der Show bzw. eine Beteiligung der Klägerin**
  
  - **„[Der] Eindruck einer Mitwirkung bzw. Beteiligung der Klägerin an der Show der Beklagten [...] wird weder "versteckt" noch "zwischen den Zeilen" dadurch erweckt, dass der Name der Klägerin auf dem Plakat genannt wird und ihr die abgebildete Hauptdarstellerin im Sinne einer Doppelgängerin ähnlich sieht.“**

# Verhandlung vor dem BGH

---

- Eine Entscheidung hat der BGH für den 24. Februar 2022 angekündigt.

# **Bericht über Millionenvilla**

# OLG Hamburg (7. Zivilsenat), Beschluss vom 23.04.2021 – 7 U 16/21

---

- Berichterstattung über Kaufpreis der Villa und die Höhe des dafür aufgenommenen Darlehens
- **Abwägung: Das erhebliche öffentliche Interesse überwiegt die persönlichkeitsrechtlichen Belange der Antragsteller**
- Argumente:
  - Bundesweit überragend bekannter Politiker
  - Berechtigtes öffentliche Interesse erstreckt sich auch auf die Höhe des gezahlten Kaufpreises und des Darlehens.
  - Bereits fraglich, ob die Angabe der Größenordnung des Kaufpreises einen Eingriff in die Privatsphäre darstellt (dass eine sehr große Villa in einem teuren Viertel von Berlin mehrere Millionen Euro kostet, dürfte der Immobilie bereits „von außen“ anzusehen sein)



## OLG Hamburg (7. Zivilsenat), Beschluss vom 23.04.2021 – 7 U 16/21

---

- Antragsteller als einer der profiliertesten deutschen Politiker muss es hinnehmen, dass in deutlich weiterem Umfang über Vermögensverhältnisse berichtet wird als über Privatpersonen
- „Politische Führungspersonen müssen sich als Repräsentanten des Staates schon grundsätzlich eine kritische Befassung mit ihren finanziellen Verhältnissen gefallen lassen.“

OLG Hamburg (7. Zivilsenat), Beschluss  
vom 23.04.2021 – 7 U 16/21

---

- „Denn für die politische Meinungsbildung ist es auch von ganz erheblichem Interesse, **wie gewählte Volksvertreter ihren Lebensunterhalt bestreiten und wie sie finanziell situiert sind.** Dies kann der Öffentlichkeit z.B. Vermutungen bzw. sogar **Rückschlüsse auf ihre politischen Unabhängigkeit, auf ihren Geschäftssinn, aber auch auf ihre politische Ausrichtung** ermöglichen. Der Erwerb einer ungewöhnlich teuren Immobilie, die für durchschnittliche Verdienner außerhalb jeder Reichweite ist und auch mit der Vergütung eines Bundesministers nicht ohne weiteres zu bezahlen ist, kann zudem **Anlass zu Diskussionen über das generelle Preisgefüge am Immobilienmarkt** geben.“

# OLG Hamburg (7. Zivilsenat), Beschluss vom 23.04.2021 – 7 U 16/21

---

- ZUDEM: Politiker betroffen, der sich mit pointierten öffentlichen Aussagen als besonders streitbarer Vertreter einer konservativen Politikrichtung profiliert hat (u.a. Äußerung, dass die staatliche Grundsicherung ausreichend sei); muss sich eine kritische Berichterstattung über seine Vermögensverhältnisse gefallen lassen.
- FAZIT: Antragsteller muss es hinnehmen, dass über den Erwerb einer ausgesprochenen Luxusimmobilie auch unter Nennung von Einzelheiten zu Kaufpreis und Finanzierung berichtet wird; dies wirkt sich als unvermeidbare Reflex auch auf Ehepartner aus.

**Identifizierende Berichterstattung**

**Bundespolicist auf Rechtsrock-  
Konzert**

## OLG Naumburg v. 2.7.2020 – 9 U 122/19

---

- **Kein Anspruch auf Unterlassung der identifizierenden Bildberichterstattung** gemäß §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1, 2 BGB i.V.m. §§ 22, 23 KUG, Art. 1, Art. 2 Abs. 1 GG
- Schutz des Bildnisses von Personen ist bereits durch § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG insoweit eingeschränkt, als es sich um Bilder von **Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen handelt, an denen die dargestellte Person teilgenommen hat**; unerheblich, ob Person freiwillig oder aufgrund einer dienstlichen Verpflichtung teilgenommen hat.
- § 23 Abs. 1 KUG: Begriff des Zeitgeschehens: beinhaltet nicht nur Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung, sondern ganz allgemein das Geschehen der Zeit, also alle Fragen von allgemeinen gesellschaftlichen Interesse.

## OLG Naumburg v. 2.7.2020 – 9 U 122/19

---

- Verfügungskl. ist als Privatperson von geringerem gesellschaftlichen Interesse.
- ABER:
  - Er trat er bei der Veranstaltung gerade **nicht als Privatperson auf.**
  - Foto zeigt ihn in seiner „**Eigenschaft als Bundespolizist in einem Einsatz**“ anlässlich eines Neonazikonzertes. Bei einem solchen Einsatz wird der Verfügungskläger **hoheitlich tätig und repräsentiert den Staat und damit auch das staatliche Gewaltmonopol.**“

## OLG Naumburg v. 2.7.2020 – 9 U 122/19

---

- „Das Zeitgeschehen, das von hohem gesellschaftlichen Interesse ist, ist die in einer breiten Öffentlichkeit thematisierte Frage, **inwieweit rechtsextrem Tendenzen in der Polizei vorhanden sind**. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Verfügungskläger eine rechtsextreme Gesinnung aufweist. Vielmehr maßgeblich für die Beurteilung des öffentlichen Interesses ist, **ob sich aus den von ihm getragenen Aufnahmen eine solche Gesinnung ableiten lassen könnte.**“
- „Letztlich wird (...) auch nicht unterstellt, dass der Verfügungskläger ein Rechtsextremer ist. Vielmehr wird die Frage aufgeworfen, **ob ein Bundespolizist im Einsatz gegen ein Rechtsrock-Konzert solche Aufnahmen tatsächlich tragen sollte. Gerade dies stellt das Zeitgeschehen dar.**“

## OLG Naumburg v. 2.7.2020 – 9 U 122/19

---

- Unklar, ob die verwendeten Symbole rechtsextreme Gesinnung zum Ausdruck bringen.
- ABER: Verwendete Symbole sind ausgesprochen martialisch und finden im Ganzen oder in Teilen auch Verwendung in der rechtsextremen Szene.
- Möglich, dass Symbolen auch andere Bedeutung beigelegt werden kann; Zweideutigkeit lässt aber die Verwendung der Symbole durch einen uniformierten Polizisten als Vorgang des Zeitgeschehens erscheinen.
- ZUDEM: allgemeinkundig, dass derartige Aufnäher nicht auf Uniformen getragen werden dürfen.



## OLG Naumburg v. 2.7.2020 – 9 U 122/19

---

- Interesse des Verfügungskl., nicht mit seinem Bildnis in die Öffentlichkeit „gezerrt“ zu werden, wiegt weniger schwer
  - ZWAR Gefahr der persönlichen Anfeindungen, eventuell sogar Bedrohungen
  - ABER: Freiwillige Entscheidung, die Aufnäher zu tragen
  
- „Als Bundespolizist bei einem deutschlandweit beachteten Einsatz musste er damit rechnen, auch abgelichtet zu werden und er hätte auch damit rechnen müssen, dass die Aufnäher in den Medien thematisiert werden.“

**Vorbeugender  
Unterlassungsanspruch**

**Berichterstattung über  
wissenschaftliches Plagiat**

## BGH, Urt. v. 09.03.2021 – VI ZR 73/20

---

- **Kein vorbeugender Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 I 2 analog, § 823 I BGB i.V.m. Art. 2 I, 1 I GG**
  - Abwägung zwischen Recht der Kl. auf Schutz ihres guten Rufs aus Art. 1 I, 2 I GG, Art. 8 I EMRK und Recht des Bekl. auf Meinungs- und Medienfreiheit aus Art. 5 I GG, Art. 10 EMRK
  - **Abwägungskriterien**
    - Presse darf grundsätzlich nicht auf eine anonymisierte Berichterstattung verweisen werden.
    - Legitime Aufgaben der Medien, Verfehlungen – auch konkreter Personen – aufzuzeigen
    - Mitteilungen wahrer Tatsachen mit Sozialbezug sind grundsätzlich hinzunehmen.
    - Das APR gewährt kein Recht, in der Öffentlichkeit nur so dargestellt zu werden, wie es dem eigenen Selbstbild entspricht.
    - Veröffentlichung und Kommunikation wahrer Tatsachen von allgemeinem Interesse gehört zu „elementaren Aufgaben einer freien Presse“.

## BGH, Urt. v. 09.03.2021 – VI ZR 73/20

---

- Verletzung des APR möglich, sofern wahre Darstellung einen **Schaden anzurichten droht, „der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht“.**
- **Kriterien/Maßstab**
  - Unzumutbar anprangernde Wirkung bzw. Gefahr der Stigmatisierung ?
  - Öffentliche Interesse / Zeitablauf
  - Verhalten der betroffenen Person
  - Gegenstand und Herkunft der mitgeteilten Informationen
    - „War eine Information ohne Weiteres zugänglich, darf sie eher öffentlich berichtet werden, als wenn sie über aufwendige Recherchen oder sogar rechtswidrige Handlungen erlangt wurde.“

## BGH, Urt. v. 09.03.2021 – VI ZR 73/20

---

- Kl. kann sich nicht gegen „schlechterdings jede weitere namentliche Berichterstattung“ wehren und deren Unterlassung verlangen.
  - Weites Verständnis des Klageantrags
  - Nicht feststellbar, dass die Abwägung in jedem der erfassten Fälle zugunsten der Kl. ausfallen würde.
  - Lediglich Spekulationen über den „Anlass und Kontext einer künftigen Berichterstattung“ möglich
    - „Es bleibt offen, ob und welche Tatsachen- oder Meinungsäußerungen sie zum Gegenstand haben könnte, zu welchem Zeitpunkt, mit welcher Sachbezogenheit, in welchem Medium, für welchen Adressatenkreis und mit welcher Breitenwirkung die Kl. in einer solchen Berichterstattung namentlich erwähnt würde, und demzufolge welche Folgen dies für die Kl. hätte.“

## BGH, Urt. v. 09.03.2021 – VI ZR 73/20

---

- Zahlreiche Sachkonstellationen denkbar, in denen das Schutzinteresse der Kl. nicht überwiegen würde.
- Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls: Ergebnis einer Abwägung kann nicht generell und abstrakt vorausbestimmt werden.
  - Eine solche Abwägung, die sich allein auf Wahrscheinlichkeitsurteile und Vermutungen stützt und im konkreten Verletzungsfall nachgeholt werden müsste, verbietet sich im Hinblick auf die betroffenen Grundrechte.

**Schmähkritik und Ehrverletzung**

**Rechtsprechung des  
Bundesverfassungsgerichts**

## RÜCKBLICK: Beschlüsse vom 19.5.2020

---

- Eine strafrechtliche Verurteilung nach § 185 StGB erfordert i.d.R. eine **abwägende Gewichtung zwischen Meinungsfreiheit und Schutz der persönlichen Ehre**.
- Hierbei handelt es sich im Grundsatz um eine **offene Abwägung!**



## Beschlüsse vom 19.5.2020

---

- Nur **ausnahmsweise keine Abwägung!**
- Keine Abwägung, wenn die Äußerung als **Schmähung** oder **Formalbeleidigung** die Menschenwürde antastet.
  - **Schmähung** = wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht.
  - **Formalbeleidigungen** (Unterfall der Schmähung): zeigt sich durch eine kontextunabhängige gesellschaftlich absolut missbilligte und tabuisierte Begrifflichkeit; spezifische Form der Äußerung maßgeblich

## Beschlüsse vom 19.5.2020

---

- Charakter einer Äußerung als Schmähung oder Schmähkritik folgt nicht schon aus dem besonderen Gewicht der Ehrbeeinträchtigung als solcher – Schmähung ist kein bloßer Steigerungsbegriff.
- **Abgrenzung** von Fällen, in denen gravierend ehrverletzende und unsachliche Kritik als überschießendes Mittel zum Zweck der Kritik eines Sachverhalts dient.
- Einordnung muss jedoch klar kenntlich sein und begründet werden!

## Beschlüsse vom 19.5.2020

---

- Wenn die **Menschenwürde nicht angetastet** wurde: **KEIN automatischer Vorrang der Meinungsfreiheit!**
- **ERFORDERLICH** ist **stets eine umfassende Auseinandersetzung** mit den konkreten Umständen des Falles und der Situation, in der die Äußerung erfolgte.
  - Inhalt, Form, Anlass und Wirkung der Äußerung
  - Grad der Ehrverletzung
  - Rezipientenkreis
  - Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung
  - Machtkritik?
  - Verbreitung der Äußerung
  - konkrete Situation
- Fachgericht muss nicht alle Punkte „abarbeiten“, muss aber die im Einzelfall abwägungsrelevanten Punkte herausarbeiten und gewichten.

## Beschlüsse vom 19.5.2020

---

- Aus dem Nichtvorliegen einer Schmähkritik folgt jedoch **keine Vorfestlegung dahingehend, dass das APR bei der gebotenen Abwägungsentscheidung stets zurücktritt!**
- Eine solche Vorfestlegung ergibt sich **auch nicht aus der Vermutung zu Gunsten der freien Rede!**
- Im Rahmen der Abwägung besteht **keine Asymmetrie zwischen den Grundrechten!**

## Beschlüsse vom 19.5.2020

---

- „Das bei der Abwägung anzusetzenden **Gewicht der Meinungsfreiheit ist umso höher**, je mehr die Äußerung darauf zielt, einen **Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung** zu leisten, und **umso geringer**, je mehr es hiervon unabhängig lediglich um die **Emotionalisierung der Verbreitung von Stimmungen gegen einzelne Personen geht.**“ (BVerfG, Beschl. v. 19.5.2020 – 1 BvR 1094/19 )

**Kündigung wegen rassistischer  
Äußerung**

## BVerfG v. 2.11.2020 – 1 BvR 2727/19

---

- Nach Art. 5 Abs. 1 GG findet das Grundrecht der Meinungsfreiheit seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze (arbeitsrechtliche Vorschriften).
- Meinungsfreiheit erfordert grds. Abwägung zwischen APR (persönlicher Ehre) und Meinungsfreiheit
- **Keine Abwägung bei herabsetzenden Äußerungen, die die Menschenwürde anderer antasten oder sich als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen**
- **Schmähkritik** liegt nur vor, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht.
- **Formalbeleidigung:** Nach allgemeiner Auffassung besonders krasse, aus sich heraus herabwürdigende Schimpfwörtern, kontextunabhängig gesellschaftlich absolut missbilligte und tabuisierte Begrifflichkeit

## BVerfG v. 2.11.2020 – 1 BvR 2727/19

---

- **Äußerung, mit der die Menschenwürde verletzt wird**
  - Da Menschenwürde mit keinem Einzelgrundrecht abwägungsfähig ist, muss die Meinungsfreiheit dann stets zurücktreten. Auch das bedarf einer sorgfältigen Begründung.
  - (+), wenn einer konkreten Person der ihre menschliche Würde ausmachende Kern der Persönlichkeit abgesprochen wird
- Hinreichend begründet können Gerichte in diesen Ausnahmefällen auf eine Abwägung der Meinungsfreiheit mit anderen Rechten verzichten.



## BVerfG v. 2.11.2020 – 1 BvR 2727/19

---

- Arbeitsgerichte haben nicht ausdrücklich festgelegt, ob Schmähung, Formalbeleidigung oder Verletzung der Menschenwürde
- Begründen aber ausführlich, dass es sich um menschenverachtende Diskriminierung handelt.
- Eine solche lässt sich unter Berufung auf Art. 1 Abs. 1 GG nicht rechtfertigen.
- „Das ergibt sich daraus, dass die Menschenwürde entgegen Art. 1 I GG angetastet wird, wenn eine Person nicht als Mensch, sondern als Affe adressiert wird!

**Beleidigung in einer  
Dienstaufsichtsbeschwerde  
„dämliches Grinsen“**

BVerfG, Beschl. v. 16.10.2020,  
NJW 2021, 301

---

- *„Nach meinem Rechtsempfinden steht es einem Richter ohnehin nicht zu, bei seiner Urteilsverkündung dem Geschädigten **mit einem dämlichen Grinsen** Ratschläge, wie er könne ja Beschwerde gegen sein Urteilen einlegen, zu erteilen, erst recht wenn er anscheinend davon ausgeht, dass die Beschwerde sowieso nachträglich behandelt wird. Wenn es um das Kinderwohl seiner eigenen Kinder ginge, unterstelle ich (...), dass er nicht mehr so lax mit den Terminen umgehen und erst recht nicht **dabei dämlich grinsen** würde.“*

BVerfG, Beschl. v. 16.10.2020,  
NJW 2021, 301

---

- **Keine Abwägung**, wenn es sich bei der Äußerung um einen **Angriff auf die Menschenwürde, Formalbeleidigung** oder eine **Schmähkritik** handelt.
- **Liegt keiner dieser eng umgrenzten Ausnahmen vor**, ist eine grundrechtliche Abwägung erforderlich, bei der eine **umfassende Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen des Einzelfalls** vorzunehmen ist.
- **Abwägungskriterien:** Inhalt, Form, Anlass und Wirkung der Äußerung sowie Person des Äußernden, des Betroffenen und Anzahl der Rezipienten.

BVerfG, Beschl. v. 16.10.2020,  
NJW 2021, 301

---

- Schutz der Meinungsfreiheit ist gerade aus dem **besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik** erwachsen.
- „Der Gesichtspunkt der **FORMALBELEIDIGUNG** rechtfertigt die angegriffenen Entscheidungen nicht. **Die Beschreibung des Familienrichters mit den Worten, dieser habe dem Bf. „mit einem dämlichen Grinsen“ den Ratschlag erteilt, Beschwerde einzulegen, gehört ganz offensichtlich nicht zum kleinen Kreis sozial absolut tabuisierter Schimpfwörter, deren einziger Zweck es ist, andere Personen herabzusetzen.**“ [Rn. 21]

BVerfG, Beschl. v. 16.10.2020,  
NJW 2021, 301

---

- Auch eine **SCHMÄHKRITIK** ist nicht gegeben.
- Eine Schmähung liegt vor, „wenn eine Äußerung der **grundlosen Verächtlichmachung dienen soll, ohne dass es einen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung** gibt.“ [Rn. 25]
- **HIER: hinreichender, eine Schmähkritik ausschließender Sachbezug** (Dienstaufsichtsbeschwerde beanstandet das **Verhalten und die Verfahrensführung des Richters im konkreten Verfahren**).
- „Die Äußerung, der Richter habe sich in ungehöriger Weise – dämlich grinsend – verhalten, indem er (...) dem Bf. den Hinweis gegeben habe, bei einem zu seinem Nachteil ausgehenden Entscheidung ein von vornherein aussichtsloses Rechtsmittel einzulegen, ist damit **anlassbezogenes Mittel zum Zweck der Kritik des Sachverhalts, selbst wenn sie in ihrer konkreten Form unsachlich und ehrverletzend ist.**“ [Rn. 27]

BVerfG, Beschl. v. 16.10.2020,  
NJW 2021, 301

---

- „Auch unter dem Aspekt des besonderen Schutzbedürfnisses der Machtkritik muss der der Entscheidungsgewalt des FamG unterworfenen Bf. die ihm als verantwortlich angesehenen Amtsträger **in anklagender und personalisierter Weise für deren Art und Weise der Amtsausübung rügen können, ohne befürchten zu müssen, dass die personenbezogenen Elemente solcher Äußerungen aus diesem Kontext herausgelöst werden und die Grundlage für entscheidende gerichtliche Sanktionen bilden.**“ [Rn. 30]

**Aussage „riesigen Shitstorm  
geerntet“ = Tatsachenbehauptung**



OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 11.5.2021,  
MMR 2021, 730

---

- Anspruch aus §§ 823 I, 1004 I S. 2 BGB i.V.m. Art. 1 I, 2 I GG wegen einer **unwahren Tatsachenbehauptung**
- Aussage, jemand habe für eine Äußerungen einen „**riesen Shitstorm geerntet**“ = **Tatsachenbehauptung**
- „Bei dem Begriff „*Shitstorm*“ handelt es sich nach dem Duden und dem Verständnis eines durchschnittlichen Lesers um einen **Sturm der Entrüstung. Wenige negative Stellungnahmen reichen nicht aus, sie als „riesigen Shitstorm“ zusammenzufassen.**“
- **Unzulässig** ist, wenn sich negative Äußerungen im Netz **nur auf Einzelfälle beschränken**

**Aussage „über diesen Witz können  
Fans nicht lachen“**

OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 11.5.2021,  
MMR 2021, 730

---

- „Die Äußerung, „über diesen Witz können Fans nicht lachen“ [...] ist nach Auffassung des Senats eine **Meinungsäußerung**, die die Grenzen zur Schmähekritik nicht überschreitet“
- Die Aussage sei metaphorisch dahingehend zu verstehen, dass sich Fans kritisch zu der Äußerung verhalten. Sie beruhe auf einem **zutreffenden Tatsachekern und sei daher hinzunehmen.**

**Fiktionale Formate**

**APR – Kunstfreiheit**

## Esra-Maßstäbe

BVerfG, Beschl. v. 13.06.2007, ZUM 2007, 829

---

- Im Konfliktfall mit dem APR, ist entscheidend, dass die Klägerin als Vorbild der Romanfiguren erkennbar ist, ohne dass diese Erkennbarkeit allein bereits eine Persönlichkeitsrechtsverletzung bedeutet
- Vielmehr ist stets zu prüfen, ob die Beeinträchtigung des APR derart schwerwiegend ist, dass die Freiheit der Kunst zurücktreten muss
- Erkennbarkeit durch einen mehr oder minder großen Bekanntenkreis = Schutz der realen (nicht prominenten) Person
- Bloße Möglichkeit der Entschlüsselung nicht ausreichend; Identifizierung muss sich für den mit den Umständen vertrauten Leser aufdrängen; hohe Kumulation von Identifizierungsmerkmalen erforderlich

Esra-Maßstäbe

BVerfG, Beschl. v. 13.06.2007, ZUM 2007, 829

---

- **Schwere der Beeinträchtigung des APR hängt davon ab**
  - in welchem Maße der Künstler es dem Leser nahelegt, den Inhalt seines Werkes auf wirkliche Personen zu beziehen
  - Intensität der Verletzung des APR, wenn der Leser die Beziehung herstellt
- **Kunstspezifische Betrachtung des Wirklichkeitsbezugs!**

Esra-Maßstäbe

BVerfG, Beschl. v. 13.06.2007, ZUM 2007, 829

---

- Ob Verletzung des APR vorliegt, ist unter **Abwägung aller Umstände des Einzelfalls festzustellen**
- Ob und wie erscheint das „Abbild“ gegenüber dem „Urbild“ durch die künstlerische Gestaltung des Stoffs und seine Ein- und Unterordnung in den Gesamtorganismus des Kunstwerkes so verselbständigt, dass das Individuelle, Persönlich-Intime zu Gunsten des Allgemeinen, Zeichenhaften der „Figur“ objektiviert ist?

Esra-Maßstäbe

BVerfG, Beschl. v. 13.06.2007, ZUM 2007, 829

---

### **Vermutung für die Fiktionalität**

- Ein literarisches Werk ist zunächst als Fiktion anzusehen; kein Faktizitätsanspruch
- Erkennbarkeit real existierender Personen bricht Fiktionalitätsvermutung nicht grundsätzlich; für künstlerischer Werke ist die Vermengung von Tatsächlichem und Fiktivem kennzeichnend
- Je stärker Autor eine Romanfigur vom „Urbild“ löst, umso mehr wird ihm die kunstspezifische Betrachtung zugute kommen



Esra-Maßstäbe

BVerfG, Beschl. v. 13.06.2007, ZUM 2007, 829

---

### **Kein Recht, nicht zur Vorlage einer Romanfigur zu werden**

- Kein Verfügungsrecht, nicht Vorbild einer Person in einem künstlerischen Werk zu werden; kein Recht am eigenen Lebensbild
- Voraussetzung: Vorliegen eines künstlerischen Werks, das keinen Faktizitätsanspruch erhebt. Ausgenommen ist z.B. ein als Roman ausgewiesener bloßer Sachbericht

Esra-Maßstäbe

BVerfG, Beschl. v. 13.06.2007, ZUM 2007, 829

---

### **„Je-desto-Formeln“**

- Je höher die Übereinstimmung zwischen Abbild und Urbild, desto schwerer wiegt die Persönlichkeitsbeeinträchtigung
- Je mehr die künstlerische Darstellung die besonders geschützten Dimensionen des APR berührt, desto stärker muss die Fiktionalisierung sein, um eine Verletzung auszuschließen

**„Die Auserwählten“**

BGH, Urt. v. 18.05.2021, VI ZR 441/29

---

- **Kein Unterlassungsanspruch des Klägers aus §§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. §§ 22, 23 KUG**
- Problem: Erkennbarkeit
- **BILDNIS** der dargestellten Person i.S.d. § 22 S.1 KUG?
  - Ältere Rechtsprechung: Äußere Erkennbarkeit der abgebildeten Person durch Maske, Mimik oder Gesten des Schauspielers reicht für die Annahme eines Bildnisses i.S.d. § 22 S.1 KUG aus
  - Jüngere Rechtsprechung: **Die äußere Erscheinung der abgebildeten Person muss in einer Art und Weise täuschend echt dargestellt werden, dass das Abbild tatsächlich für die abgebildete Person selbst und damit für das Urbild gehalten wird.**
  - Bestätigung durch den BGH!

BGH, Urt. v. 18.05.2021, VI ZR 441/29

---

- Ergebnis:
  - Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ergibt sich nicht aus § 1004 Abs. 1 S. 2, § 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 22, 23 KUG.
  - **Die als solche erkennbare bloße Darstellung einer realen Person durch einen Schauspieler in einem Spielfilm ist kein Bildnis i.S.d. § 22 S. 1 KUG.**

BGH, Urt. v. 18.05.2021, VI ZR 441/29

---

- **Kein Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG**
- **Keine Verletzung des APR**
  - Umfassenden Güter- und Interessenabwägung im Einzelfall
  - APR – Kunstfreiheit
  - Esra-Maßstäbe als Ausgangspunkt: „Die Schwere der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts hängt dabei sowohl davon ab, **in welchem Maß der Künstler es dem Zuschauer nahelegt, den Inhalt seines Werks auf wirkliche Personen zu beziehen, wie von der Intensität der Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigung, wenn der Zuschauer diesen Bezug herstellt. Je stärker der Künstler eine Werkfigur von ihrem Urbild löst und zu einer Kunstfigur verselbständigt, umso mehr wird ihm eine kunstspezifische Betrachtung zugutekommen**“

## BGH, Urt. v. 18.05.2021, VI ZR 441/29

---

- APR kommt unterschiedliches Gewicht als Schranken der Kunstfreiheit zu
  - **Kernbereich privater Lebensgestaltung ist absolut unantastbar geschützt.**
  - **Privatsphäre** ist in der Schutzintensität nachgelagert
- Wechselbeziehung zwischen Intensität der Verletzung und Maß, der vom Künstler geschaffenen ästhetischen Realität
  - „Je stärker Abbild und Urbild übereinstimmen, desto schwerer wiegt die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts. Je mehr die künstlerische Darstellung die besonders geschützten Dimensionen des Persönlichkeitsrechts berührt, desto stärker muss die Fiktionalisierung sein, um eine Persönlichkeitsrechtsverletzung auszuschließen.“

## BGH, Urt. v. 18.05.2021, VI ZR 441/29

---

- **ABER Selbstöffnung:** Niemand kann sich auf Recht zur Privatheit hinsichtlich solcher Tatsachen berufen, die er selbst der Öffentlichkeit preisgegeben hat.
- **HIER:**
  - Kläger hat selbst der Öffentlichkeit sämtliche im Film verarbeiteten Tat- und Lebensumstände bekannt gemacht (Interviews, Buchveröffentlichungen etc.).
  - ZWAR: Eingeschränkte Selbstöffnung zur Aufdeckung der Straftaten und zur persönlichen Aufarbeitung des erlebten Missbrauchs erforderlich.
  - ABER: Ablegung des Pseudonyms zu einem Zeitpunkt, in dem die Taten bereits aufgedeckt waren.
  - Zurechnung der unter seinem Pseudonym erfolgten Aufklärungsarbeit



## BGH, Urt. v. 18.05.2021, VI ZR 441/29

---

- ZUDEM: Keine Befugnis, darüber zu bestimmen, ob und in welcher Form Dritte sich dem Thema widmen.
- Unerheblich auch, ob die fiktionale Annäherung an die Vorgänge an der Odenwaldschule in der Gestalt eines Spielfilms dem Thema gerecht werden kann oder nicht.
- AUCH keine Verletzung der Ehre oder sozialen Anerkennung.

# **Verdachtsberichterstattung**

# Grundsätze der Verdachtsberichterstattung

---

BGH Urteil vom 07.12.1999 - VI ZR 51/99

- Mindestbestand an Beweistatsachen
- Sorgfaltspflicht: umso höher, je schwerer und nachhaltiger die Ansehensbeeinträchtigung des Betroffenen
- Keine Vorverurteilung
- Keine auf Sensation ausgerichtete, bewusst einseitige oder verfälschende Darstellung
- Vorgang von gravierendem Gewicht-> öffentliches Interesse
- Stellungnahme des Betroffenen

**Identifizierende  
Verdachtsberichterstattung  
„Wirecard“-Kronzeuge**

## OLG München v. 1.6.2021 - 18 U 144/21

---

- **Kein Anspruch** des Kl. auf **Unterlassung der identifizierenden Wortberichterstattung** gem. § 1004 Abs. 1 Satz 2, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG
  - Berichterstattung unter voller Namensnennung greift zwar grds. in Schutzbereich des APR ein (mögliches Fehlverhalten wird öffentlich bekannt gemacht und Betroffener in den Augen der Adressaten negativ qualifiziert)
  - Beeinträchtigung aber **nicht rechtswidrig**
    - Abwägung: Schutz der Persönlichkeit und des guten Rufs (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK) vs. Meinungs- und Medienfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK)

## OLG München v. 1.6.2021 - 18 U 144/21

---

- **Voraussetzungen für eine zulässige Verdachtsberichterstattung**  
(Berücksichtigung der **Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK**)
  - Mindestbestand an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen
  - Keine Vorverurteilung des Betroffenen
  - Stellungnahme des Betroffenen
  - Vorgang von gravierendem Gewicht, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt ist
- Identifikation: Ist Berichterstattung geeignet, „Beschuldigten an den Pranger zu stellen, ihn zu stigmatisieren oder ihm in sonstiger Weise Nachteile zuzufügen, die einem Schuldspruch oder einer Strafe gleichkommen“?

## OLG München v. 1.6.2021 - 18 U 144/21

---

- **Unschuldsvermutung:** i.d.R. überwiegt Recht des Betroffenen bis zu einem erstinstanzlichen Urteil, es sei denn „die besonderen Umstände der dem Beschuldigten vorgeworfenen Straftat oder dessen herausgehobene Stellung (begründen) ein gewichtiges Informationsinteresse der Öffentlichkeit - auch über die Identität des Beschuldigten“

## OLG München v. 1.6.2021 - 18 U 144/21

---

- **HIER:** Zulässige Verdachtsberichterstattung
  - Mindestbestand an Beweistatsachen (Berichterstattung kann sich auf die Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft als privilegierte Quelle stützen)
  - Keine vorverurteilende Berichterstattung
  - Stellungnahme wurde eingeholt
  - Vorgang von gravierendem Gewicht, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt ist.



## OLG München v. 1.6.2021 - 18 U 144/21

---

- Berichterstattung betrifft den Kl. nur in beruflicher Tätigkeit bzw. Sozialsphäre
- **Fungiert als Kronzeuge der Staatsanwaltschaft = erhöhtes Interesse an seiner Person**
- Kl. ist öffentlich im Rahmen des Untersuchungsausschusses aufgetreten
- Durch die Namensnennung allein droht keine erhöhte Stigmatisierungsgefahr oder Prangerwirkung
- **Interesse des Kl. tritt hinter das „gewichtige Informationsinteresse der Öffentlichkeit auch hinsichtlich der namentlichen Identifizierung zurück.“**

## OLG München v. 1.6.2021 - 18 U 144/21

---

- ABER: Anspruch des Kl. auf **Unterlassung der identifizierenden Bildberichterstattung** nach § 1004 Abs. 1 Satz 2, § 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 22, 23 KUG, Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG (+)
  - Keine Einwilligung des Kl.
  - Kein Bildnis i.S.d. § 23 I Nr. 1 KUG
    - Erhebliches öffentliches Interesse an Bildberichterstattung
    - Aber: APR des Kl. überwiegt
      - Kl. der Öffentlichkeit nicht bekannt, wird aus Anonymität gerissen
      - Im derzeitigen Stadium des Ermittlungsverfahren auch kein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit, über das Aussehen des Kl. informiert zu werden
      - Gefahr einer erhöhten Prangerwirkung und Stigmatisierung

**Pressemitteilungen von  
Staatsanwaltschaften und  
Gerichten**

# Ausblick: Pressemitteilungen von Staatsanwaltschaften und Gerichten

---

- Art. 2 I iVm Art. 1 I GG (APR) umfasst auch den grundrechtlichen Anspruch, nicht mit rufschädigenden Äußerungen belastet zu werden, die sich außerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung bewegen; **Organe der öffentlichen Gewalt können nicht nach Belieben belastende Äußerungen über den einzelnen Bürger tätigen** (Lehr, NStZ 2009, 409, 411)
- **Staatsanwaltschaften sind grundrechtsgebunden**, Art. 1 III GG - Verpflichtung, widerstreitende Grundrechtspositionen (Informationsfreiheit – APR, Unschuldsvermutung) in Ausgleich zu bringen!

# Der Auskunftsanspruch der Presse, § 4 I LPG NW

---

- **§ 4 Informationsrecht der Presse**

(1) Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.

(2) Ein Anspruch auf Auskunft besteht nicht, soweit

1. durch sie die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
3. ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
4. deren Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

# Grenzen der behördlichen Arbeit

---

- **Persönlichkeitsrecht des Betroffenen**
- **Recht des Betroffenen auf ein faires Verfahren**
- **Unschuldsvermutung**
- **Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)**
- **Strafrechtliche Vorschriften, z.B. § 353b StGB**
- **Datenschutzrechtliche Vorschriften**

# Öffentlichkeitsarbeit der Justiz in Ermittlungs- und Strafverfahren

---

- Gegenstand berechtigten öffentlichen Interesses
- Mindestbestand an belastbaren Beweistatsachen (insb. keine verfrühte Pressearbeit)
- Streng distanzierte und insb. offene Darstellung
- Keine öffentliche Debatte oder gar Dialog mit dem Beschuldigten
- Betonung des Verfahrensstands und Erläuterung der verschiedenen Verdachtsstufen
- Unterrichtung und ggf. Berücksichtigung einer etwaigen Stellungnahme des Betroffenen/Beschuldigten

(Siehe hierzu Lehr, NStZ 2009, 409, 412)

# Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

---

- Sollen bundeseinheitliche Sachbehandlung und Schutz des Betroffenen vor rechtswidrigen Veröffentlichungen sicherstellen
- **§ 23 I RiStBV**: soll Justizbehörden zur Zurückhaltung bzgl. Informationen an die Medien anhalten, darf weder den Untersuchungszweck gefährden noch dem Ergebnis der Hauptverhandlung vorgreifen; Anspruch auf ein faires Verfahren darf nicht beeinträchtigt werden (Abwägung zwischen APR und Informationsanspruch)
- **§ 4 a RiStBV** (strafrechtliche Ermittlungsverfahren): Staatsanwalt soll alles vermeiden, was zu einer nicht durch den Zweck des Ermittlungsverfahrens bedingten Bloßstellung führt



## 23 RiStBV

### Zusammenarbeit mit Presse und Rundfunk

(1) Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit ist mit Presse, Hörfunk und Fernsehen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Aufgaben und ihrer Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung zusammenzuarbeiten. Diese Unterrichtung darf weder den Untersuchungszweck gefährden noch dem Ergebnis der Hauptverhandlung vorgreifen; der **Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren darf nicht beeinträchtigt werden.** Auch ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Interesse der Öffentlichkeit an einer vollständigen Berichterstattung gegenüber den Persönlichkeitsrechten des Beschuldigten oder anderer Beteiligter, insbesondere auch des Verletzten, überwiegt. **Eine unnötige Bloßstellung dieser Person ist zu vermeiden.** Dem allgemeinen Informationsinteresse der Öffentlichkeit wird in der Regel ohne Namensnennung entsprochen werden können. Auf die Nr. 129 Abs. 1, Nr. 219 Abs. 1 wird hingewiesen. Die entsprechenden Verwaltungsvorschriften der Länder sind zu beachten (vgl. auch Anlage B ).

(2) Über die Anklageerhebung und Einzelheiten der Anklage darf die Öffentlichkeit grundsätzlich erst unterrichtet werden, nachdem die Anklageschrift dem Beschuldigten zugestellt oder sonst bekanntgemacht worden ist.

#### **4 a RiStBV**

#### **Keine unnötige Bloßstellung des Beschuldigten**

Der Staatsanwalt vermeidet alles, was zu einer nicht durch den Zweck des Ermittlungsverfahrens bedingten Bloßstellung des Beschuldigten führen kann. Das gilt insbesondere im Schriftverkehr mit anderen Behörden und Personen. Sollte die Bezeichnung des Beschuldigten oder der ihm zur Last gelegten Straftat nicht entbehrlich sein, ist deutlich zu machen, dass gegen den Beschuldigten lediglich der Verdacht einer Straftat besteht.

# Rechtsschutz des Betroffenen

---

- Der Rechtsweg ist umstritten: Nach tendenziell h.M.:  
Verwaltungsrechtsweg eröffnet, weil Pressearbeit keine  
Maßnahme im Verfahren (dann § 23 EGGVG), sondern  
Maßnahme anlässlich des Verfahrens ist [insb. BVerwG  
NJW 1989, 412 ff. und ihm folgend einige VGs]
- Unterlassungsanspruch  
vgl. etwa VG Saarland, Urt. v. 21.08.2008, 1 K 920/07
- Richtigstellungsanspruch  
vgl. etwa OLG Karlsruhe, 21.12.2007 - 14 U 193/06
- Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche  
(Amtshaftung, § 839 BGB)  
vgl. etwa OLG Düsseldorf, 27.04.2005 - I-15 U 98/03

# VG Düsseldorf, Beschl. v. 14.09.2020 – 20 L 1781/20

---

## Vorinstanz VG Düsseldorf, Beschl. v. 14.09.2020 – 20 L 1781/20 (AfP 2020, 449)

- **Entscheidung des Antrages auf Unterlassung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren:**
  - Das AG darf mit einer **Pressemitteilung**, insb. durch eine auf der Webseite des AG veröffentlichten Pressemitteilung, über eine bei ihm eingegangene Anklageerhebung unterrichten, im Einzelfall auch **unter Nennung des Namens** des Antragstellers sowie **der ihm vorgeworfenen Taten**, einschl. der Tathandlungen.
  - **HIER:** Fehlt an einem Anordnungsanspruch. Der Antragst. kann weder verlangen, dass die Pressemitteilung des Amtsgerichts nicht weiterverbreitet wird, noch, dass sie von der Internetseite des Gerichts entfernt wird, noch, dass hierzu mündliche Erklärungen gegenüber Medienvertretern unterbleiben.

VG Düsseldorf, Beschl. v. 14.09.2020 –  
20 L 1781/20

---

- Die erforderliche Abwägung der widerstreitenden Interessen der Informationsfreiheit der Presse und des Persönlichkeitsschutzes des Betroffenen kann nach den Umständen des Einzelfalles zu einem **Vorrang des öffentlichen Interesses** führen, wenn einer prominenten Person **Straftaten, die die Öffentlichkeit besonders berühren**, vorgeworfen werden (hier: Erwerb und Besitz bzw. Besitzverschaffung kinder- und jugendpornographischer Schriften).

OVG Münster, Beschl. 4.2.2021 – 4 B  
1380/20

---

**Entscheidung:**

Der Antrag zu 1 ist begründet, soweit sich der Antragsteller **gegen die Pressemitteilung sowie die Erteilung entsprechender Auskünfte** gegenüber der Presse und der Öffentlichkeit wendet und nach deren **Entfernung aus dem Internetauftritt** des AG Düsseldorf verlangt (A).

Das weitere Begehren, bezogen auf **künftige Äußerungen**, wonach über die **Anklageerhebung gar nicht** sowie über eine **Entscheidung** des zuständigen AG **über die Eröffnung des Hauptverfahrens oder die Verfahrenseinstellung nicht unter Nennung des Namens des Antragstellers sowie der gegen ihn erhobenen Vorwürfe** durch Pressemitteilung informiert werden dürfe, hat **keinen Erfolg** (B).

OVG Münster, Beschl. 4.2.2021 – 4 B  
1380/20

---

- **Pressemitteilung verletzt das Recht des Antragstellers auf ein faires Verfahren und sein Persönlichkeitsrecht.**
  - **ZWAR nicht von der unzuständigen Stelle herausgegeben;** AG Düsseldorf ist es auch nicht verwehrt, die Presse wahrheitsgemäß unter Namensnennung über die Anklageerhebung gegen den Antragsteller und den genauen Tatvorwurf in abstrakter Form unter Hinweis auf die geltende Unschuldsvermutung zu unterrichten.

OVG Münster, Beschl. 4.2.2021 – 4 B  
1380/20

---

- **ABER:** Pressemitteilung verletzt die Rechte des Antragstellers
  - da sie **ohne die erforderliche vorherige Mitteilung und Gelegenheit zur Äußerung** ergangen ist UND
  - über den bei der gebotenen Sachlichkeit, Objektivität und Zurückhaltung in diesem frühen Verfahrensstadium **zulässigen Inhalt hinausgeht.**



OVG Münster, Beschl. 4.2.2021 – 4 B  
1380/20

---

▪ **ZUDEM:**

- **Gebot der Sachlichkeit** wurde durch die unzutreffende Wiedergabe des Tatvorwurfs verletzt („wegen Verbreitung *kinderpornographischer Schriften*“, § 184b I Nr. 1 StGB).
- **Mitteilung verletzt die gebotene Objektivität und Zurückhaltung**, da sie in der Öffentlichkeit **noch nicht bekannte Details aus der Anklageschrift** vor der Entscheidung über die Zulassung der Anklage und über eine Eröffnung des Hauptverfahrens enthält.

OVG Münster, Beschl. 4.2.2021 – 4 B  
1380/20

---

- ZUDEM wurde Pressemitteilung trotz des Eingriffs in das APR nicht nur Vertretern der Presse, **sondern ohne hinreichende Rechtsgrundlage auch der Allgemeinheit im Internet zugänglich gemacht worden.**
  - Ermächtigung zur Auskunftserteilung ggü. der Presse nach § 4 PresseG NRW rechtfertigt keine in Grundrechte Einzelner eingreifende Weitergabe von Informationen aus dem Strafverfahren an Dritte über den Kreis der Pressevertreter hinaus.

# OVG Münster, Beschl. 4.2.2021 – 4 B 1380/20

---

- Begehren, bezogen auf **künftige Äußerungen** hat keinen Erfolg.
  - Vorbeugender Rechtsschutz gegen erwartete oder befürchtete Entscheidungen der Verwaltung grds. unzulässig; anderes nur, wenn dem Betroffenen ein weiteres Zuwarten nicht zugemutet werden kann und daher ein schutzwürdiges Interesse an einer alsbaldigen gerichtlichen Klärung besteht.
  - Hier (-): AG Düsseldorf hat nur angekündigt, dass eine Pressemitteilung erfolgen wird, sobald eine Entscheidung über die Zulassung der Anklageschrift und die Eröffnung des Hauptverfahrens vorliegt.

# Rechtsprechung des EGMR

**Die Veröffentlichung unerlaubter  
Aufzeichnungen von  
Privatgesprächen**

## EGMR, Urt. v. 14.1.2021 – 281/15 und 34445/15

---

- Leitsatz: „Die Anordnung, unerlaubte Aufzeichnungen von Privatgesprächen einer schutzbedürftigen Person des öffentlichen Lebens von einer Internetseite zu entfernen, stellt selbst dann keinen Verstoß gegen Art. 10 EMRK dar, wenn ein ernsthaftes öffentliches Interesse am Inhalt besteht und dieser auch durch andere Medien wiedergegeben wird.“

## EGMR, Urt. v. 14.1.2021 – 281/15 und 34445/15

---

- Gerichtliche Anordnung zur Entfernung illegaler Aufnahmen und Verbot der weiteren Veröffentlichung = Eingriff in Art. 10 EMRK
- ABER: Eingriff gesetzlich vorgesehen; zudem verfolgt er legitimes Ziel (Schutz des Rufes und der Rechte des Finanzberaters und Frau Bettencourt), Art. 10 Abs. 2 EMRK
  - **Aufzeichnen und Mitscheiden von Gesprächen ohne Wissen des Betroffenen = hinreichend schwerer Eingriff in den Schutzbereich des Art. 8 EMRK**
  - Art. 10 Abs. 2 EMRK: Journalisten unterliegen u.a. Pflicht, das allgemeine Strafrecht zu befolgen.
  - Keine Garantie „völlig uneingeschränkte(r) Meinungsfreiheit im Hinblick auf die Medienberichterstattung (...)“
  - Art. 10 EMRK: Kein Schutz vor strafrechtlicher Verantwortung wegen der Ausübung journalistischer Tätigkeit

## EGMR, Urt. v. 14.1.2021 – 281/15 und 34445/15

---

- Veröffentlichung der Aufzeichnungen im Wissen um den illegalen Charakter und die Verletzung der Privatsphäre
- Bf. ist Pflicht aus Art. 10 Abs. 2 EMRK daher nicht nachgekommen
- Auch Persönlichkeit des öffentlichen Lebens kann sich unter Umständen auf ein **berechtigtes Vertrauen in den Schutz und die Achtung des Privatlebens berufen, wenn sie keine offizielle Funktion ausübt.**
- Erheblicher Umfang der Veröffentlichung und die große Reichweite lassen das öffentliche Interesse gegenüber dem Recht der Achtung des Privatlebens der Betroffenen zurücktreten.
- Wörtliche Veröffentlichung von Anfang an rechtswidrig



**EGMR**

**Recht auf Vergessenwerden eines  
Unfallverursachers**

EGRM, 22.06.2021 - 57292/16  
(Hurbain/Belgien)

---

- Verletzung von **Art. 10 EMRK** durch Verurteilung zur Anonymisierung eines archivierten Artikels?
- **HIER:** rechtmäßiger Eingriff in Art. 10 EMRK
  - **Verfolgung eines legitimen Ziels i.S.d. Art. 10 II EMRK: Schutz des guten Rufes** und Schutz des **Rechts auf Achtung des Privatlebens** des Betroffenen.
- Streitgegenständlich ist nicht die Frage nach der Rechtmäßigkeit des Artikels bei erstmaligem Erscheinen, sondern die **Bereitstellung im Internet** und seine **Zugänglichkeit nach langer Zeit seit dem zugrundeliegenden Ereignis.**

EGRM, 22.06.2021 – 57292/16  
(Hurbain/Belgien)

---

- **Abwägung** zwischen Rechten des Betroffenen (insb. Recht auf Privatleben) und der **Meinungsäußerungsfreiheit des Bf.** bzw. dem **Recht der Öffentlichkeit, sich über zeitgeschichtliche vergangene Ereignisse zu informieren**
  - Verpflichtung zur Anonymisierung von Artikel, dessen Rechtmäßigkeit nicht in Frage steht, ist mit der **Gefahr der abschreckenden Wirkung auf die Pressefreiheit** verbunden.
  - Digitale Archive = wertvolle Quelle für die Informationsbeschaffung dar
  - **ABER:** Kein absolutes Recht der Öffentlichkeit auf deren Verfügbarkeit
  - **Große Reichweite und Speicherkapazität von digitalen Archiven = größere Gefahr für die Grundrechte und Grundfreiheiten** der Betroffenen

EGRM, 22.06.2021 – 57292/16  
(Hurbain/Belgien)

---

- Elektronische Archivierung eines Artikels über begangene Tat darf nicht zu einem „**digitalen Strafregister**“ führen, insb., wenn Strafe verbüßt und Betroffenen rehabilitiert
- **HIER:**
  - Onlinestellen hatte **keinen aktuellen Wert für das Interesse der Öffentlichkeit**
  - Betroffene ist lediglich Privatperson
  - Ereignis lag bereits 20 Jahre zurück
- Strafrechtliche Verurteilung kann nicht dazu führen, dass faktisch kein Recht auf Vergessenwerden besteht
- Person muss **Möglichkeit haben, ein neues Leben zu beginnen, ohne von der Öffentlichkeit mit ihren Fehlern aus der Vergangenheit konfrontiert zu werden.**

## EGRM, 22.06.2021 – 57292/16 (Hurbain/Belgien)

---

- Einfache Suche mit dem Namen des Betroffenen verweist sofort auf den frei zugänglichen Artikel = **schwerwiegender Eingriff in Reputation und Art „digitales Strafregister“**
- FAZIT: **Maßgabe der Anonymisierung des Onlineartikels ist verhältnismäßig geeignet**, um das Privatleben des Betroffenen zu schützen, ohne zu stark in die Rechte des Bf. aus Art. 10 EMRK einzugreifen.
- Erlassene Maßnahme führt zu **gerechtem Ausgleich der konträren Interessen** und somit zu **keiner Verletzung der Rechte des Bf.**
- Zugang zu der Originalversion des Artikels für interessierte Personen dennoch möglich
- **ABER: Keine Verpflichtung der Medien, ihre Archive systematisch und permanent zu überprüfen!**